

Was bedeuten nun diese Landesgesetze? Nach Laband¹ und Jörn² nur, daß der Staat mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Norddeutschen Bundes, also vom 1. Juli 1867 zum Norddeutschen Bund gehörte. Nach Hänel³ einmal positiv, daß die Bundesverfassung dem Augustbündnisse entspräche, und sodann negativ, daß die Bestimmungen der Landesgesetze außer Kraft gesetzt wären, die den Wirkungen der norddeutschen Bundesverfassung im Wege standen. Dies ist zwar nicht unrichtig, doch nicht vollständig und nicht den Kern treffend. Das Landesgesetz bedeutet, daß in Preußen vom 1. Juli 1867 an als für die preussischen Untertanen verbindliche Normen erklärt wurden, was Alles auf Grund und nach Maßgabe dieses neuen Landesgesetzes (nämlich der Bundesverfassung) vom Bunde beschlossen werden wird. Hierzu bedurfte es eines Landesgesetzes, weil ohne ein solches der Staat Preußen auch nicht in einem völkerrechtlichen Vertrage (preuß. Verf.-Urkunde, Art. 48) rechtswirksam Jemandem, einem Bundesrathe oder einem Reichstage oder beiden zusammen, das Recht übertragen konnte, für preussische Staatsunterthanen Strafnormen aufzustellen (preuß. Verf.-Urk., Art. 8), Steuern auszuheben (Art. 100 das.), die Bedingungen des Indigenats für Preußen festzustellen (Art. 3 das.), Proceß- oder bürgerliche Gesetze zu geben (Art. 3, 6, 7 a. a. D.) u. s. w. Es bedurfte eines verfassungändernden Gesetzes, weil die dem preussischen Landtage verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse durch die Bundesverfassung Einbuße erlitten, indem an Stelle der Gesetzgebung durch die Krone und die beiden Häuser des preussischen Landtages in diesen Fällen die durch Bundesrath und Reichstag gesetzt wurde. Darüber ist man sich in der preussischen Gesetzgebung absolut klar gewesen. Die Verfassung für den Norddeutschen Bund ist in Preußen auf Grund der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als rits beschlossenes und verkündetes Landesgesetz erlassen und deshalb, nicht wegen irgend eines Bündnisses oder völkerrechtlichen Vertrages, ist ihr Inhalt verbindliche Landesnorm geworden⁴. Dieser mit den Absichten der Schöpfer der norddeutschen Bundesverfassung übereinstimmende Satz⁵ wird in der Theorie meist, indef mit Unrecht, bestritten. Hänel⁶ stellt den von den meisten Staatsrechtslehrern als unwiderleglich bezeichneten Satz auf, daß die Bundesverfassung einen für das Landesrecht jedes einzelnen Staates unmöglichen Inhalt habe, sie setze einen Verein von Staaten voraus, dessen Organisation sie bestimme; ein Landesgesetz könne aber nur solche Gegenstände rechtlich regeln, welche in das Herrschaftsgebiet dieses Staates fallen, nicht solche, welche die Coexistenz mehrerer Staaten voraussetzen. Hiergegen ist zu bemerken, daß die norddeutsche Bundesverfassung doch thatsächlich als Landesgesetz erlassen ist⁷, daß sie ferner zwar nicht ausschließlich, aber doch stets und überall auch preussische Verhältnisse betrifft und daß das sie in Preußen einführende Landesgesetz überall preussische Angelegenheiten regelt. Denn auch die Stimmen Sachsens und der Sachsen, Mecklenburgs und der Mecklenburger im Bundesrathe wie im Reichstage gehen Preußen an; sie beschließen ja mit über Gesetze und Einrichtungen, die auch für Preußen verbindlich und mit Geldausgaben verknüpft sind. Sächsishe und mecklenburgische Truppen kämpfen Preußen mit und

¹ I, S. 28.

² I, S. 29.

³ Vertragssündige Elemente, S. 76; Staatsrecht, S. 29 ff.

⁴ Verhalich H. v. Gehbel, Commentar z. Verfassungsurkunde, S. 5 ff. a. a. D.

⁵ So J. H. Nebe Rosler's am 3. Dec. 1870 im Reichstage (Sitzb. Ver. 2. a. h. Verord. S. 1870, S. 86): „Es kam (im Jahre 1867) ein constitutioneller Reichstag zu Stande, bei dessen Namen hätte, in Wahrheit aber nur ein beratendes Volkum hätte, denn es mußte die hier vereinbarte Verfassung allen einzelnen Staaten vorgelegt werden, und sie kam so zu Stande, wie die gewöhnlichen Landesgesetze zu Stande zu kommen pflegen.“

⁶ Vertragssündige Elemente, S. 53 f., 75 ff.; f. auch Laband, I, S. 25; Jörn, I, S. 27, der die gegentheilige Ansicht als durch Hänel bestimmt bestritten ansieht.

⁷ Im Publicandum König Wilhelm's vom 24. Juni 1867 (Staatsanzeiger v. 24. Juni 1867) heißt es: „Wir Wilhelm u. s. w. thun kund u. s. w.: Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung beider Häuser des Landtages der Rheinprovinz erhalten hat, verkündigen Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen zugleich, daß dieselbe — am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.“